

Staatsvertrag

zur Änderung des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk

(SWR-Änderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg

und das Land Rheinland-Pfalz

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 **Änderung des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk**

Der Staatsvertrag über den Südwestrundfunk vom 3. Juli 2013 wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Organe, Allgemeine Bestimmungen“.

b) § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Programmausschuss“.

2. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13

Organe, Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Organe des SWR sind:

1. der Rundfunkrat und die Landesrundfunkräte, soweit sie nach diesem Staatsvertrag Träger von eigenen Rechten und Pflichten sind,
2. der Verwaltungsrat und
3. die Intendantin oder der Intendant.

Der Rundfunkrat, die Landesrundfunkräte und der Verwaltungsrat können nach Maßgabe der Hauptsatzung Ausschüsse bilden. Die Organisationsstrukturen und die Zusammensetzung der Organe und Ausschüsse sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen; eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR ist ausreichend.

(2) Die Landesrundfunkräte sind den Landessendern zugeordnet.

(3) Organ oder Mitglied eines Organs kann nur sein, wer die Voraussetzungen für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst der Länder erfüllt. Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. Angestellte oder ständige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SWR können nicht Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats sein; § 20 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt.

(4) Ein Mitglied kann dem Rundfunkrat oder dem Verwaltungsrat jeweils höchstens drei, zusammen insgesamt höchstens vier Amtsperioden angehören. Für die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 in den Verwaltungsrat gewählten Mitglieder gilt die der Wahl vorausgehende kurzzeitige Mitgliedschaft im Rundfunkrat nicht als Amtsperiode im Sinne von Satz 1.

(5) Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der deutschen Länder, des Europäischen Parlaments und der Regierung des Bundes, eines der deutschen Länder sowie der Europäischen Kommission und deren politische Beamtinnen und Beamte, hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte, Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene sowie Vertreterinnen und Vertreter politischer Parteien, soweit sie Mitglied des obersten Leitungsgremiums auf Landes- oder Bundesebene sind, können Rundfunkrat und Verwaltungsrat nicht angehören. Dies gilt nicht für die von den Landtagen, den Landesregierungen und den kommunalen Spitzenverbänden entsandten Mitglieder.

(6) Der in Absatz 5 Satz 1 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus seiner dort genannten Funktion in den Rundfunkrat oder den Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Der Anteil der Mitglieder nach § 14 Abs. 2 Nr. 1, 7 bis 9 und Abs. 3 Nr. 1 und 9 sowie § 20 Abs. 1 Satz 3 und 4 darf in den nach Absatz 1 Satz 2 gebildeten Ausschüssen ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Organ- und Ausschussvorsitzenden sowie ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

(8) Die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Sie sind in ihrer Amtsführung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

(9) Kein Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats darf für den SWR gegen Entgelt oder für ein anderes Rundfunkunternehmen oder einen Zusammenschluss von Rundfunkunternehmen tätig sein; § 20 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt. Dies gilt nicht für gelegentliche nichtständige und geringfügige Tätigkeiten; diese sind jährlich gegenüber dem jeweiligen Organ offenzulegen. Kein Mitglied des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats darf wirtschaftliche oder sonstige Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgabe als Mitglied des betreffenden Organs zu gefährden. Wird eine Interessenkollision im

Sinne der vorstehenden Vorschriften durch das jeweilige Organ festgestellt, endet die Mitgliedschaft.

(10) Der Rundfunkrat hält auf Wunsch von mindestens zehn seiner Mitglieder Fortbildungsveranstaltungen ab.

(11) Die Tagesordnungen, Beratungsgrundlagen und eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse öffentlicher Sitzungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen; Entsprechendes gilt für die Tagesordnungen nichtöffentlicher Sitzungen und eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrats. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten des SWR zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu berücksichtigen. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des SWR ist ausreichend.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen und die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die neuen Sätze 2 bis 4.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Satz 4 gilt beim Ausscheiden eines Mitglieds aufgrund dessen Wahl in den Verwaltungsrat nur dann, wenn die Person zum Ende der vorherigen Amtsperiode Mitglied des Rundfunkrats war.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird der neue Satz 6.

4. In § 15 Abs. 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Intendanten“ die Wörter „gemeinsam mit dem Verwaltungsrat“ angefügt.

5. In § 17 Abs. 4 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Die Sitzungen der vom Rundfunkrat nach § 13 Abs. 1 Satz 2 zu bildenden Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19
Programmausschuss“.

- b) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen und die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die neuen Sätze 2 und 3.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Davon wählt der Rundfunkrat zehn Mitglieder aus seiner Mitte, die nicht von den Landtagen oder den kommunalen Spitzenverbänden entsandt worden sein dürfen; acht davon müssen Mitglieder aus Baden-Württemberg und zwei aus Rheinland-Pfalz sein.“
 - bb) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Jeweils ein Mitglied entsenden die Landesregierungen von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Personalrat muss eine Frau und einen Mann entsenden.“
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Der Landtag von Baden-Württemberg muss jeweils mindestens eine Frau und einen Mann entsenden.“
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird der neue Satz 5.
8. § 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten gemeinsam mit dem Rundfunkrat,“.
 - b) Die bisherigen Nummern 1 bis 11 werden die neuen Nummern 2 bis 12.
9. § 22 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats gilt § 14 Abs. 5 Satz 3 entsprechend.“

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 6.

11. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rundfunkrat“ die Wörter „und Verwaltungsrat in gemeinsamer Sitzung“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen und die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die neuen Sätze 2 bis 4.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Beschluss des Rundfunkrats“ durch die Wörter „gemeinsamen Beschluss von Rundfunkrat und Verwaltungsrat“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für den Abberufungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der gemeinsamen Stimmen der gesetzlichen Mitglieder von Rundfunkrat und Verwaltungsrat.“

12. In § 29 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „drei Viertel“ durch die Wörter „zwei Dritteln“ ersetzt.

13. § 41 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Amtsperioden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats im Sinne von Absatz 3 gelten als erste im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 1.“

14. In § 42 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Regelungen zur Zusammensetzung des Rundfunkrats gemäß § 14 Abs. 2 und 3 sollen jeweils nach Ablauf von zwei Amtsperioden überprüft werden.“

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrags ist die dort vorge-sehene Kündigungsvorschrift maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2015 die Ratifikationsurkunden nicht ausgetauscht, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz werden ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 1.4.2015

Winfried Kretschmann

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 9. 4. 2015

Malu Dreyer